



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 / Postfach 660 7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 5. Mai 2021 Der Präsident Der Geschäftsführer   Otto Humbel Peter Bosshard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	5
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	8
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Werte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket.

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) äussert sich nur zu denjenigen Verordnungen, welche die Fleischwirtschaft und die Tätigkeiten unserer Mitglieder direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge und Tiergesundheit.</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SVV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung auch Projekte zur Weiterentwicklung im Bereich der Tiergesundheit beinhalten. Wenn nicht, beantragen wir, dass auch die Tiergesundheit explizit erwähnt wird.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bezüglich des vorliegenden Agrarpaketes 2021 unterstützt der SVV den Antrag der ASR und der Swissgenetics, auf die Streichung der Generaleinfuhrbewilligung (GEB) beim Import von Rindersperma zu verzichten. Die GEB ist ein wertvolles Instrument zur Verhinderung von veterinärsanitarisch unerwünschtem Importen von Rindersperma. Die veterinärrechtlichen Auflagen können allfälligen importwilligen Personen oder Einzelfirmen im Rahmen der Erteilung der GEB bekannt gegeben werden. Entfällt dieses Instrument, wird die Überwachung der Rindersperma-Importes schwierig. Denn bekanntlich sind die Ressourcen zur Überwachung des Importes von Rindersperma sehr knapp, respektive kaum vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Die auf dem Klimaschutz aufgebaute Argumentation betreffend der Erhöhung der heutigen vierwöchigen Quartalsfreigaben auf neu eine Quartalsfreigabe hält einer vertieften Prüfung der im Bericht aufgeführten Argumentation nicht stand.

Die führenden Fleischimportfirmen haben in den letzten Jahren die Transporte per Flugzeug bereits erheblich zu Gunsten des Transportes per Seeweg reduziert. Die in den letzten Jahren gestiegenen Kosten für die Flugtransporte aber auch die zunehmende Sensibilisierung des CO₂-Fussabdruckes und der damit verbundenen Nachhaltigkeit der Schweizer Fleischbetriebs- und Detailhandelsunternehmen sind verantwortlich für diese Entwicklung.

Die Wahl des Flugzeugs als Transportmittel erfolgt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Qualität und der Haltbarkeit des Fleisches und sie hängt nicht von der Dauer der Importperiode ab. Geflügelfleisch (Pouletbrust) erleidet durch Einfrieren kaum einen Qualitätsverlust und wird daher aus Übersee zu 100% als Tiefkühlware per Seefracht importiert. Anders präsentiert sich die Situation insbesondere bei den Edelstücken vom Rind und Lamm, welche vom Markt aus qualitativen Gründen überwiegend in frischer gekühlter Form verlangt werden. Je nach Herkunftsland dauert der Import über den Seeweg vier bis acht Wochen. Bei Frischfleisch bedeutet dies, dass die Haltbarkeitsdauer der Ware bei deren Eintreffen in der Schweiz schon weitgehend aufgebraucht ist und nicht mehr genügend Zeit für die Vermarktung bis zum Verbrauch zur Verfügung steht. Eine Verlängerung der Importperiode für Rindfleisch von heute vier Wochen auf neu ein Quartal hätte aus Sicht des Klimaschutzes daher keine weitergehende Reduktion des CO₂-Fussabdrucks zur Folge, als dies von den Importeuren aus eigenem Antrieb bereits heute realisiert wird.

Eine Verlängerung der Importperiode beinhaltet eine äusserst sensible Marktkomponente, gerade für Produkte deren Inlandanteil bei über 80% respektive 90% liegt. Bereits heute ist es nicht ganz einfach den Markt über den Zeithorizont von 4 Wochen zu «lesen», bei einer Importperiode von einem Quartal ist das fast unmöglich. Die Verlängerung der Einfuhrperiode würde somit bedeuten, dass in wohl jedem Quartal Zweitfreigaben erfolgen müssten und damit keine merkliche Reduktion des administrativen Aufwandes, weder bei der Branche noch beim Bund, realisiert werden könnte.

Die Vierwochenfreigaben erlauben es der Branche zeitnah mit einer Verringerung oder Erhöhung der Importanträge ans Bundesamt für Landwirtschaft zu reagieren und damit eine marktgerechte Fleischversorgung zu gewährleisten ohne dass die Preise für inländisches Schlachtvieh unter Druck geraten oder Importe ausserhalb des Zollkontingents getätigt werden müssten. Gerade die Covid-19 Situation hat gezeigt wie volatil die Fleischmärkte sind und stetige Marktbeurteilung mit monatlichen Importfreigaben unabdingbar ist.

Für die Importeure und den Handel mit Schweizer Schlachttieren ist eine möglichst grosse Planungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Mit einer Verlängerung der Importperiode würde diese Planungssicherheit insbesondere beim Rindfleisch, wo regelmässig Importfreigaben erfolgen, aber zu gegebener Zeit auch beim Schweine- und Kalbfleisch erheblich reduziert. Aus verständlichen Gründen würden die Produzenten stets tiefe Importfreigaben beantragen um zu einem späten Zeitpunkt Nachbesserungen zuzustimmen.

Mit dem heute bestehenden System der Vierwochenfreigaben kann in den wegen der hohen Inlandversorgung besonders sensiblen Bereichen Rindvieh und Schwein der Fleischmarkt auch in Krisenzeiten meist gut im Gleichgewicht gehalten werden und der Bund muss im Gegensatz zu andern Lebensmittelgruppen nur wenig eingreifen. Deshalb darf das, bis heute erfolgreich praktizierte System nicht mit einer kaum stichhaltigen klimatischen Begründung geändert werden. Die mutmassliche Reduktion von Administration und Kosten ist zu gering im Verhältnis zum Risiko, dass ein gut funktionierendes System aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Leidtragende eines solchen Systemwechsels wäre die gesamte Wertschöpfungskette für Kalb-, Rind und Schweinefleisch bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. Aufgehoben;	Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften,	Siehe einleitende Bemerkungen

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die strategische Bedeutung des Unternehmens Identitas AG hat der Bund erkannt und hält deshalb an seiner Mehrheitsbeteiligung fest. Ein Entscheid, der über Gesetzesanpassungen zur Überarbeitung der diskutierten Verordnung geführt hat. Wir begrüssen die vorliegende Zusammenführung der TVD-Verordnung und der Verordnung zu den Gebühren im Tierverkehr in die vorliegende Identitas-TVD-Verordnung.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Als privater Minderheitsaktionär erachten wir es als wichtig, dass die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat) erfolgt. Diese Rollenteilung muss in der Verordnung klar und bestimmt geregelt werden. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den **Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden**. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der [nicht-gewerblichen] Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h [neu]	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten An-	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den Support der Anwender zu gewährleisten.	verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktische Weise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren.
Art. 4	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven [zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken] verfügt.	Eine vorsichtige Reservenpolitik der Identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig. Das im Kommentar beschriebene Vorgehen mit einer statutarischen Verankerung einer max. Eigenkapitalquote (70%) wird nicht unterstützt. Sollte der Bund auf dieser Forderung beharren, bedarf die Festlegung der Grenze weiterer Abklärungen, insbesondere auch der Risiken.
Art. 5 Abs.4 [neu] Art. 5 Abs. 7	<p>4 Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden.</p> <p>7 Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom</p>	Um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der zentralen Identifikationsnummern zu erreichen, braucht es eine zentrale Vergabestelle. Aus naheliegenden Gründen soll diese Aufgabe der Betreiberin der TVD explizit übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	23. Oktober 2013 ⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren authentifizieren .	
Art. 6 Abs. 1	1 Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a – c und Absatz 2 Buchstaben a Abs. 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	<p>Warum soll eine Leistungsvereinbarung die nicht-gewerbliche Leistungen definieren, welche in der Verordnung abschliessend geregelt sind? Die diesbezüglich detaillierten Bestimmungen der Verordnung (Art. 10 bis 59, sowie Anhang 1) stehen in der direkten Verantwortung des Unternehmens mit seinem repräsentativen Verwaltungsrat.</p> <p>Hier darf auf die privatwirtschaftliche Ausrichtung der Identitas AG vertraut werden, die den Gebührenzahler als Kunden ansieht und ihm die dem Preis entsprechende Qualität bietet.</p> <p>Für die gewerblichen Leistungen ist eine Leistungsvereinbarung hingegen sinnvoll und nötig.</p>
Art. 7 Abs. 2	2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen	<p>Die Unterstellung unter geltendes Recht ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht auf Verordnungsstufe wiederholt zu werden.</p> <p>Ansonsten müsste rechtlich eine Differenz zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem übrigen Bundesrecht, wie beispielsweise dem Arbeitsrecht bestehen.</p>
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	[Titel] Strategische Ausrichtung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 10 Bst. c Art. 10 Bst. g [neu]	<p>e. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;</p> <p>g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltungen.</p>	<p>Die Gesuche werden in ASAN gestellt und verwaltet.</p> <p>Um den Tierhaltern die Bedienbarkeit zu erleichtern und die Administration zu vereinfachen sollen weitere Daten direkt in der TVD gespeichert werden können.</p>
Art. 11 Abs. 3	<p>3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers;</p> <p>[b. dem Geburtstag]</p> <p>b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers;</p> <p>c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten;</p> <p>d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: die Nutzungsart;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 200410 (TAMV).</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24	2 Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung; b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der es zugeführt wird.	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln soll als aktive Meldung des Tierhalters für Einzeltiere erfasst und nicht vom Betreiber bestimmt werden. Entsprechend wird die Ergänzung diverser Meldungen im Anhang 1 vorgeschlagen.
Art. 32 Abs. a und b	a. Das BLW kann die Daten bearbeiten. b. Die Bundesämter für Landwirtschaft , für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, für Umwelt , das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.	Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 bearbeitet und überdies wären die Verantwortlichkeitsfolgen unklar. Das Bundesamt für Umwelt BAFU benötigt zur Bearbeitung von Rissen von Grossraubtieren Daten der TVD, das die gerissenen Tiere meist der Schaf-, Ziegen- oder Rindergattung angehören.
Art. 34 Abs. 2 a und b	Buchstabe a (neutrale Klassifikation) und b (L*-Wert) sind ersatzlos zu streichen.	Basierend auf den im Bericht auf Seite 87 erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 25. November 2020 fehlt auch die gesetzliche Grundlage für die Publikation dieser Daten auf der TVD.
Art. 36	Die beauftragten Personen nach Artikel 21 können in Daten der TVD der für sie freigegeben Gattungen Einsicht nehmen und diese verwenden. wie die Personen, von denen sie beauftragt sind.	Siehe auch Art. 21
Art. 37	1 Das BLW Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet. 2 Für die Einsicht in nicht anonymisierte Daten nach Absatz	Es macht keinen Sinn, Identitas AG auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten (Art. 7), gleichzeitig aber das BLW als Bewilligungsinstanz zu etablieren. Warum kann das BLV, das deutlich mehr Forschungsaufträge mit TVD-Daten vergibt, nicht auch Gesuche bewilligen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs 4 [neu]	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen . Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen. 4 Die TVD bezieht mittels Schnittstellen Daten aus folgenden Informationssysteme des BLW und des BLV: a. AGIS b. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN) c. NEVIS. d. IS-ABV	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist als Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein. Es genügt nicht, die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug einseitig als Datenquelle zu formulieren, da bereits jetzt die TVD selber Daten aus Bundessystemen bezieht. Folglich ist eine reziproke Formulierung zwingend.
Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs 3	3 Sie stellt die Daten den Tierhaltern für die eigene Tierhaltung , den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik für den jeweiligen Kanton, das Fürstentum Liechtenstein, resp. die Schweiz zur Verfügung.	Präzisierungen
Art. 46. Abs. 2 Abs. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerische Heilmittelinstitut;	jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 47	Das E-Transit ist ein Informationssystem zur Ausstellung und Bearbeitung von elektronischen Begleitdokumenten für Klautiere nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ³⁸ (TSV).	
Art. 52 Abs. 1 Art. 52 Abs. 4	1 Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverkehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung. Sie stellt den Login -Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit	Ist in der vorgeschlagenen Definition in Art. 2 Bst. h [neu] bereits erwähnt. Präzisierung des aktuellen Auftrages.
Art. 53 Abs. 2	² Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken, die den geltenden internationalen Standards entsprechen.	Präzisierung zur Sicherstellung der Marktversorgung mit gängigen Ohrmarken, die weltweit im Einsatz stehen.
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.
Art. 57 Abs. 2	² Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein. ³ Die Kosten für den Login-Support der Teilnehmer-systeme des Internetportals Agate und für Hoduflu	Wird nach unserem Vorschlag in Art. 2 definiert. Präzisierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.	
Art. 59 Abs. 2	2 Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.	Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vorgesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit Identitas seine Leistungen unabhängig von der Bezahlung weiter erbringen muss oder ihre Leistungen einschränken oder einstellen kann. Beziehungsweise, wer zahlt die von Identitas zwingend erbrachten Leistungen?
Art. 60 Abs. 2	2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen über den Geltungsbereich dieser Verordnung durchführen.	
Art. 62 Abs. 4 ff [neu]	<p>4 Das Eigentum wird per Gültigkeitsdatum dieser Verordnung mit einem Protokoll übergeben.</p> <p>5 Alle angefangenen Arbeiten werden zum Zustand der Gültigkeit übernommen</p> <p>6 Für beauftragte Ausbauten sind die geschätzten finanziellen Mittel am Tag der Übernahme auszurichten.</p>	<p>Zur Vermeidung von zukünftigen Auseinandersetzungen ist im gegenseitigen Interesse eine geregelte Übergabe mit Eigentumsbeschreibung unabdingbar. Gleichzeitig sind die angefangenen oder geplanten Ausbauten zu finanzieren.</p> <p>Um keine finanziellen Überraschungen zu erleben, gilt es genau abzuklären in welchem Zustand das zu übernehmende Eigentum ist und mit welchem Investitionsaufwand – Weiterentwicklung – zu rechnen ist.</p>
Anhang 1 Abs. 1 Bst b	<p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen und Ziegen ist eine wichtige Information in Bezug auf das Einzeltier und die Tierhaltung. Wir schlagen deshalb die aktive Deklaration der Nutzungsart für diese Gattungen als Teil der Zugangsmeldungen vor anstelle einer Bestimmung durch die Betreiberin (Art. 24). Die Änderung der Nutzungsart ist im Anhang 1 bereits als meldepflichtig deklariert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Abs. 4 Bst. c	<p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. das Geburtsdatum des Tiers,</p> <p>5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers,</p> <p>6. bei Auen und Geissen die Nutzungsart</p> <p>7. das Einfuhrdatum,</p> <p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,</p> <p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. bei Auen und Geissen die Nutzungsart,</p> <p>4. das Zugangsdatum,</p> <p>5. das Datum der Meldung;</p>	
Anhang 2		<p>Gemäss der von den Departementen genehmigten Mittelfirstplanung ist eine Erhöhung der Gebühren im Tierverkehr auf den 1.1.2023 geplant. Diese Erhöhung ist der Transparenz halber anzukündigen.</p> <p>Der Betrieb der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 ist nicht kostendeckend. Mit dieser Verordnung wurden die Aufgaben</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4.2</p> <p>4.3</p>	<p>Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 16 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p> <p>Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p>	<p>ausgebaut und Risiken überwältigt, eine Erhöhung ist für die nachhaltige Finanzierung des Betriebes der TVD in der heutigen Form daher unverzichtbar.</p> <p>Um den spezifischen Gegebenheiten der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zum Handelswert der Tiere zu wahren, schlagen wir eine Reduktion der Gebühren unter Punkt 4 für diese Gattungen vor bei gleichzeitiger Plafonierung des maximalen Betrages pro Tierhaltung und Tag.</p>

